

Gesetz über die staatlichen Stipendien und Studiendarlehen (Stipendiengesetz)

Anträge der vorberatenden Kommission vom 26. Juni 2026

Art. 10 *Artikeltitel:* g) beitragsberechtigte Weiterbildungen

Art. 13 *Abs. 1:* An die Erstausbildung werden in der Regel Stipendien gewährt.
Im Ausnahmefall können in Ergänzung oder anstelle von Stipendien Studiendarlehen gewährt werden. Für Ausbildungen auf Tertiärstufe wird ein Drittel des Ausbildungsbeitrags als Studiendarlehen ausgerichtet.

Art. 19 *Abs. 1:* Stipendien ~~können werden~~ ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn:

- a) sie aufgrund unvollständiger oder wahrheitswidriger Angaben der Empfängerin oder des Empfängers oder einer Vertretung zu Unrecht bezogen wurden;
- b) sie zweckwidrig verwendet wurden;
- c) die Aus- oder Weiterbildung wegen groben Verschuldens der Empfängerin oder des Empfängers abgebrochen werden muss.

Art. 24: Streichen.